

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Keine Mietminderung bei Abhandenkommen einer im Keller gelagerten Einbauküche

1. Zur Mietminderung im Fall der Entwendung einer mitvermieteten, später auf Wunsch des Mieters vereinbarungsgemäß ausgelagerten Einbauküche.

(Amtlicher Leitsatz)

2. Wird eine dem Mieter zum Gebrauch überlassene Einbauküche durch diesen ersetzt und zwischen den Parteien vereinbart, dass der Mieter zur Aufbewahrung der ausgebauten Küche verpflichtet ist, so ist diese Vereinbarung regelmäßig dahingehend auszulegen, dass die Gebrauchsüberlassungspflicht des Vermieters bezüglich der Küche entfallen, der Mieter jedoch zur Entrichtung der hierfür vereinbarten Miete verpflichtet bleiben soll.

3. Das Abhandenkommen einer im Keller gelagerten Einbauküche begründete jedenfalls dann keinen zur Minderung der Miete führenden Sachmangel im Sinne von § 536 Abs. 1 BGB, wenn in der Wohnung zurzeit eine andere Küche eingebaut ist.

(Leitsätze des Verf.)

BGB § 536 Abs. 1 S. 1

*BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15 (LG Berlin, AG Pankow/Weißensee)*¹

I. Sachverhalt

Die Klägerin ist Mieterin einer im Eigentum der Beklagten stehenden Wohnung. Diese Wohnung war bei Vertragsschluss am 26.3.1997 mit einer Einbauküche ausgestattet. Die Gesamtmiete belief sich auf 964,72 DM. Hierin enthalten war vereinbarungsgemäß ein Betrag in Höhe von 34,64 DM (17,71 €) für die Einbauküche.

Als die Klägerin 2010 darum bat, die vorhandene Küchenzeile durch eine eigene ersetzen zu dürfen, stimmte die Beklagte dem Begehren mit Schreiben vom 22.3.2010 zu, verband dies jedoch unter anderem mit den Bedingungen, dass die Klägerin

1. die Einbauküche in gebrauchsfähigem Zustand aufzubewahren und zu erhalten habe,
2. für sämtliche Beschädigungen oder den Verlust der Einbauküche haften solle und
3. nach Beendigung des Mietverhältnisses die Küche der Beklagten wieder in die Wohnung einzubauen habe.

Das Schreiben enthielt abschließend den Passus, „wenn Sie von dieser Genehmigung Gebrauch machen, so erkennen Sie die vorgenannten Bedingungen an.“

Die Klägerin baute hieraufhin die Küche aus und lagerte diese in dem zur Wohnung gehörenden Kellerabteil ein.

¹ Die Entscheidung ist abgedruckt in NJW-RR 2016, 1032 und online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=74674&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf> (19.1.2018).

Während dieser Zeit nutzt die Klägerin die Schränke der Einbauküche als Stauraum für Winterkleidung und ähnliches; dies war von der Vereinbarung vom 22.3.2010 nicht explizit umfasst. Die Miete zahlte sie unverändert weiter.

Am 9.2.2014 wurde die Küche aus dem Kellerabteil der Klägerin entwendet, woraufhin die Versicherung der Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.790 € zahlte, welcher dem Vermögen der Beklagten zufluss.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, durch das Abhandenkommen der Einbauküche erleide die Mietwohnung einen Mangel, weshalb sie nur eine um 34,64 DM (von ihr – wohl fehlerhaft – auf 15,59 € umgerechnet) geminderte Miete schulde, solange die Beklagte ihr nicht eine neue Küchenzeile zur Verfügung stelle. Mit ihrer Klage begehrt sie Feststellung, dass sie zur Entrichtung ebendieses Betrages seit März 2014 nicht mehr verpflichtet ist, sowie Rückzahlung desselben für den Zeitraum März bis einschließlich Juli 2014 (insgesamt 77,95 €).

Das AG hat die Klage abgewiesen, das LG gab dem Begehren statt. Mit ihrer zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

II. Inhalt der Entscheidung und rechtliche Würdigung

Die Klägerin schuldet nur dann eine geminderte Miete und könnte die zu viel gezahlte Miete für die bereits vergangenen Monate zurückverlangen, wenn die Mietsache einen Mangel aufweist bzw. in dem geltend gemachten Zeitraum aufgewiesen hat, § 536 Abs. 1 S. 1, 2 BGB. Einen solchen Mangel bildet „jede dem Mieter nachteilige Abweichung der tatsächlichen (Ist-) von der vereinbarten (Soll-) Beschaffenheit, die die Gebrauchstauglichkeit der Sache beeinträchtigt (subjektiver Mangelbegriff; allg.M.)“².

Hierbei ist es (zunächst) irrelevant, ob die Vereinbarung über die Küche als Teil des Mietvertrages über die Wohnung oder als eigenständige Abrede anzusehen ist. Sofern das Abhandenkommen der Einbauküche als Mangel zu werten wäre, führte dieser im Falle eines einheitlichen Mietvertrages als teilweise Aufhebung der Tauglichkeit nach § 536 Abs. 1 S. 2 BGB zur Minderung, im Falle einer eigenvertraglichen Regelung nach § 536 Abs. 1 S. 1 BGB zur vollständig Aussetzung der Zahlung der für die Einbauküche vereinbarten Miete.

1. Ursprüngliche Vereinbarung

Unzweifelhaft war Inhalt der anfänglichen Vereinbarung vom 26.3.1997 die Gebrauchsüberlassung der Einbauküche. Hierzu gehört auch die Instandsetzungspflicht, welche im Extremfall den vollständigen Ersatz und Einbau einer neuen Küche beinhaltet.³

Vor diesem Hintergrund zeigt sich bisher allein, dass der Untergang der Küche in der Wohnung der Klägerin einen Sachmangel dargestellt hätte, welcher infolge des Untätigbleibens der Beklagten zur Mietminderung geführt hätte.

² Häublein, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 536 Rn. 3; BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 14, jeweils m.w.N.

³ BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 17.

Von Bedeutung ist an dieser Stelle jedoch die Vereinbarung vom 22.3.2010, nach welcher die Klägerin zum Ausbau der bestehenden und Einbau einer neuen Küche berechtigt wurde. Denn die Frage nach einem Mangel durch das Abhandenkommen der Einbauküche im Kellerabteil lässt sich allein vor dem rechtlichen Hintergrund ebendieser Vereinbarung bewerten.

2. Änderung durch Vereinbarung vom 22.3.2010

a) Zustandekommen der Zusatzvereinbarung

Unproblematisch ist das tatsächliche Zustandekommen der Zusatzvereinbarung vom 22.3.2010. Durch den Zusatz „wenn Sie von dieser Genehmigung Gebrauch machen, so erkennen Sie die vorgenannten Bedingungen an“ hat die Beklagte gem. § 151 S. 1 Fall 2 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet; für das Zustandekommen des Vertrages reichte daher die Annahme durch tatsächliches Handeln der Klägerin. Ebendies wird von der Klägerin nicht bestritten.

b) Auslegung der Zusatzvereinbarung

Die Vereinbarung ist auf Grundlage des objektiv erklärten Parteiwillen nach Treu und Glauben unter Hinzuziehung der allgemeinen Verkehrssitte auszulegen, §§ 157, 133 BGB. Hierbei sind weiterhin „der mit der Vereinbarung verfolgte Zweck und die Interessenlage der Parteien zu beachten“⁴. Das Berufungsgericht war der Ansicht, die Vereinbarung vom 22.3.2010 betreffe nicht die Gebrauchsüberlassungspflicht der Beklagten; vielmehr führe sie allein dazu, dass vereinbart werde, die Teile der Einbauküche sollten fortan nicht mehr in der Wohnung, sondern im Kellerabteil gelagert werden.⁵

Dies sieht der BGH in hiesiger Entscheidung anders. Bereits der wörtliche Inhalt der Erklärung enthalte keinerlei Regelung hinsichtlich der weiteren Nutzungsberechtigung durch die Klägerin, etwa als Aufbewahrungsmöglichkeit in ihrem Kellerabteil; hieran ändere sich auch nichts dadurch nichts, dass die Klägerin die Schränke tatsächlich zur Aufbewahrung von Winterbekleidung genutzt habe. Gerade daher sei aus dem Wortlaut kein Fortbestand der Nutzungsberechtigung durch die Klägerin hinsichtlich der Einbauküche nach deren Ausbau aus der streitgegenständlichen Wohnung ersichtlich. Dies werde auch durch die Betrachtung der beiderseitigen Interessen untermauert. Nach dem Ausbau aus der Wohnung habe die Klägerin kein nennenswertes Interesse mehr an der Nutzung der Küche. Vielmehr liege ihr Interesse gerade in dem Ausbau der Küche und deren Ersetzung. Demgegenüber lag das Interesse der Beklagten erkennbar darin, zum einen der Klägerin die Möglichkeit zu verschaffen, in der Wohnung eine eigene Küche zu installieren, andererseits aber auch nach deren Auszug die vorherige Einbauküche erneut mitvermieten zu können und so keinen wirtschaftlichen Verlust erleiden zu müssen.⁶

Aus alledem ergebe sich, dass nach der Vereinbarung vom 22.3.2010 die Pflicht zur Gebrauchsüberlassung an einer

Küche für die Wohnung durch die Beklagte jedenfalls solange nicht aufrechterhalten werden sollte, wie die Klägerin eine eigene Küche in der Wohnung eingebaut habe.

Abschließend liege damit keine Abweichung von der Soll-Beschaffenheit vor, sodass für eine Minderung der Miete gem. § 536 Abs. 1 S. 1, 2 BGB keine Grundlage gegeben sei.

c) Kritik

Die Auslegung des BGH scheint wenigstens zweifelhaft. Der Klägerin kann nicht jegliches Nutzungsinteresse an der ausgebauten Küche abgesprochen werden, wenn sie zunächst den Mietanteil für die Einbauküche unverändert weiterzahlte. Zudem ist es nicht fernliegend, dass die Klägerin ein Interesse daran hatte, auf die im Keller eingelagerte Küche zurückgreifen zu können, sollte die von ihr selbst installierte Küche aus diversen Gründen nicht mehr brauchbar sein.⁷ Anhaltspunkte für einen umfassenden Verzichtswillen bezüglich der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte im Hinblick auf die Einbauküche finden sich in der Vereinbarung vom 22.3.2010 nicht; für einen stillschweigenden Verzichtswillen bedürfte es aber eindeutiger Anzeichen,⁸ welche hier nicht gegeben sind.⁹

Obleich der BGH dies nicht deutlich ausspricht, scheint er doch von einer lediglich zeitweisen Aufhebung der Nutzungsberechtigung auszugehen; wie dies rechtlich einzuordnen ist, bleibt indes unklar. Denkbar wäre etwa, in der Abrede vom 22.3.2010 einen Verzichtswillen unter der auflösenden Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB des Vorhandenseins der klägereigenen Küche in der Wohnung zu erblicken. Dann aber hätte die Klägerin im Falle des Ausbaus ihrer eigenen Küche aus der Mietwohnung eindeutig einen Anspruch auf Bereitstellung einer neuen Einbauküche durch die Beklagte. Da der BGH hierzu keinerlei Ausführungen getätigt hat, bleibt eine tiefere Betrachtung offen.

3. Treuwidriges Verhalten der Beklagten

Die Klägerin warf der Beklagten weiterhin treuwidriges Verhalten vor. Es sei nicht hinzunehmen, dass die Beklagte die Zahlung der Versicherung der Klägerin in Höhe von 2.790 € entgegennahm, diesen jedoch nicht für die Beschaffung einer Ersatzküche verwandte, welche sie der Klägerin ersatzweise zur Verfügung stellte, zugleich aber auch auf der Weiterzahlung der für die Bereitstellung der Küche vereinbarten Miete bestand.

Diesbezüglich muss jedoch – so der BGH – zwischen der Mietzahlung und der Ersatzleistung für die Küche differenziert werden. Der von der Versicherung gezahlte Geldbetrag, welcher dem Vermögen der Beklagten zugeflossen ist, tritt an die Stelle der bisherigen Wirtschaftsposition der Küche. Die mietvertragliche Vereinbarung zwischen Klägerin und Beklagter hat hiermit aber nichts zu tun; dies folgt nicht zuletzt daraus, dass bereits festgestellt wurde, dass die Beklagte nicht länger zur Nutzungsüberlassung verpflichtet ist.¹⁰

⁴ BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 21 m.w.N.

⁵ LG Berlin BeckRS 2015, 20473.

⁶ BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 23 ff.

⁷ So auch Piper, ZMR 2017, 229 (230).

⁸ Vgl. BGH NJW 2015, 2324 (2325 Rn. 19 m.w.N.).

⁹ Piper, ZMR 2017, 229 (230).

¹⁰ BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 28 f.

4. Bindung an den Antrag der Klägerin

Der Fall beinhaltet neben den materiell-rechtlichen Fragen auch prozessrechtliche Probleme, welche von keiner Instanz behandelt wurden. Diese formell-rechtlichen Probleme erwachsen aus dem Umstand, dass die Klägerin eine fehlerhafte Umrechnung bei dem Betrag, welcher für die Nutzung der Einbauküche vereinbart worden war, vorgenommen hat. Im Ergebnis sind diese zwar zu vernachlässigen gewesen, da der BGH dem Klagebegehren nicht abgeholfen hat. Die Entscheidung gibt jedoch Anlass zu hinterfragen, wie mit ihnen zu verfahren gewesen wäre, wenn der BGH zu einer anderen Ansicht gekommen wäre.

a) Abweichung durch Gericht

Ursprünglich war für die Bereitstellung der Einbauküche durch die Beklagte ein Betrag von 34,64 DM vorgesehen. Beim Umrechnungskurs von 0,51129 DM in € errechnet sich hieraus ein Betrag in Höhe von 17,71 €. Demgegenüber hat die Klägerin jedoch einen Betrag von 15,59 € angegeben; ob sie in der Klageschrift eindeutig darauf hingewiesen hat, dass sie dies als umgerechneten Betrag auffassen wolle, geht aus den Sachverhaltsdarlegungen der Instanzen nicht hervor. Das AG war sich des Fehlers in der Berechnung jedoch durchaus bewusst¹¹, unterließ jedoch – augenscheinlich aufgrund seiner ablehnenden Auffassung gegenüber dem Klagebegehren – einen umfassenden Hinweis hierauf. Das LG ist hierauf nicht näher eingegangen, sondern hat den Betrag von 15,59 € lediglich als „nicht angemessen“ bezeichnet.¹² Der BGH hat den Fehler wohl ebenfalls bemerkt, ist hierauf aber auch nicht näher eingegangen.¹³ Somit stellt sich die Frage, ob das Gericht eine „richtige“ Umrechnung hätte vornehmen dürfen.

Das Gericht ist im Zivilprozess grundsätzlich an dasjenige gebunden, was vom Kläger in der Klageschrift gefordert wird, § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO. Im vorliegenden Fall fragt sich jedoch, ob das Gericht nicht – sofern die Klägerin die Grundlage ihrer Berechnung offengelegt hat – von dem Klageanspruch hätte abweichen und den Rechenfehler korrigieren dürfen. Hier liegt das Problem auf der Hand, dass die Klägerin einen absoluten Betrag (15,59 € als Minderung bzw. 77,95 € als Rückzahlung) klageweise geltend gemacht hat. An diesen ist das Gericht gebunden, selbst wenn die Klägerin die diesem Betrag zugrundeliegende Rechnung offenlegt und der Fehler offensichtlich ist; denn durch den bezeichneten Betrag wird ein eindeutiger Antrag gestellt, von welchem das Gericht nicht abweichen darf.¹⁴ Damit ist das Gericht gehindert, eine selbständige Anpassung des fehlerhaft berechneten Betrages vorzunehmen.

¹¹ Vgl. AG Berlin-Pankow/Weißensee BeckRS 2016, 02634.

¹² LG Berlin GrundE 2015, 1533 = BeckRS 2015, 20473.

¹³ BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 4.

¹⁴ Vgl. Musielak, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 308 Rn. 7; Feskorn, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 32. Aufl. 2018, § 308 Rn. 2; a.A. bei Offensichtlichkeit Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 76. Aufl. 2018, § 308 Rn. 10; zur Bindung an einen im Antrag geltend gemachten Betrag bei späterer Geldentwertung RG JW 1924, 292.

b) Klageänderung durch die Klägerin

Demgegenüber wäre eine Änderung des Klagebegehrens durch Klageänderung nach §§ 263, 264 Nr. 2 ZPO durch die Klägerin ohne weiteres möglich gewesen. Im Rahmen seiner Hinweispflicht wäre das Gericht gem. § 139 Abs. 3 ZPO verpflichtet gewesen, die Klägerin wenigstens auf die Möglichkeit eines Rechenfehlers hinzuweisen, sodass diese ihren bezeichneten Anspruch hätte abändern können.¹⁵ Hieran ändert sich dem Grundsatz nach auch dadurch nichts, dass die Klägerin (freiwillig) anwaltlich vertreten war.¹⁶ Ob ein solcher Hinweis erfolgt ist, ist aus den vorliegenden Entscheidungen nicht ersichtlich. Da der Klägerin ihr Anspruch insgesamt versagt wurde, folgt hieraus keinerlei rechtliche Konsequenz. Die Klägerin hätte jedoch ihr Rechtsmittel auf gerade dieses Argument stützen können, wäre dieser Fehler rechtzeitig aufgefallen.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass es für die rechtliche Beurteilung von besonderer Bedeutung wäre, sähe man in der Vereinbarung vom 26.3.1997 einen eigenständigen Mietvertrag bezüglich der Einbauküche. Dann nämlich wäre durch das Abhandenkommen ebendieser Küche die Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstandes vollständig aufgehoben, sodass nicht eine anteilige Minderung, sondern die vollständige Aussetzung der Mietzahlung angebracht wäre, § 536 Abs. 1 S. 1 BGB. In diesem Falle nicht auf den erfolgten Rechenfehler hinzuweisen, wäre in jedem Falle als Verletzung der Pflicht nach § 139 Abs. 1 ZPO anzusehen, da hierdurch der Anspruch der Klägerin auf umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz verletzt wäre.

Wäre die Entscheidung anders ausgegangen und der Klägerin die Rückzahlung zugesprochen worden, könnte sie schließlich einen Schadensersatzanspruch gegen ihren Rechtsanwalt geltend machen, sofern dieser die der Klage zugrundeliegende Berechnung angestellt hat. Dieser erstreckte sich dann nicht allein auf die Differenz hinsichtlich des Rückzahlungsbetrages seit März 2014, sondern auch auf die künftige Minderung, welche aufgrund der fehlerhaften Berechnung nicht in dem Maße abgeurteilt worden wäre, wie es der Klägerin zugestanden hätte.

III. Ausblick und Fortführung der Entscheidung

Denkt man den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt – auch im Hinblick auf etwaige juristische Prüfungen – weiter, so ergibt sich die interessante Frage, ob sich an dem Ergebnis des BGH etwas ändert, wenn die von der Klägerin eingebaute Küche wieder entfernt wird. Wie oben bereits ausgeführt, hat der BGH hierzu keine umfangreichen Aussagen getroffen, sondern allein festgestellt, „[die Beklagte schuldet] *jedenfalls* so lange nicht die Stellung der ursprünglich eingebauten Kücheneinrichtung oder einer Ersatzküche

¹⁵ Vgl. Melissinos, Die Bindung des Gerichts an die Parteianträge nach § 308 Abs. 1 ZPO, 1982, S. 122; ähnlich Fritsche, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 139 Rn. 23 m.w.N.

¹⁶ Fritsche (Fn. 15), § 139 Rn. 5; zu Detailfragen in diesem Kontext Stadler, in: Musielak/Voit, Kommentar zur ZPO, 14. Aufl. 2017, § 139 Rn. 6.

[...], als die Klägerin die Wohnung selbst mit einer Küche ausgestattet und damit keinen Bedarf für eine (weitere) Küche hatte. Das Abhandenkommen der im Keller eingelagerten Küche hat deshalb – jedenfalls bislang – nicht zu einer Abweichung der Ist-Beschaffenheit der Mietsache von der Soll-Beschaffenheit geführt¹⁷.

Differenzierend von hiesiger Entscheidung stellte sich dann nicht mehr die Frage, ob das Abhandenkommen der Einbauküche einen Mangel an der Mietwohnung darstellt, sondern ob durch die Vereinbarung vom 22.3.2010 die Gebrauchsüberlassungspflicht der Beklagten tatsächlich dauerhaft oder nur zeitweise entfallen ist. Hierbei kann an die vom BGH vorgenommene Auslegung angeknüpft werden (dazu bereits unter II. 2.). Ein Interesse an dem gebrauchsfähigen Erhalt der Einbauküche besteht nämlich nicht allein auf Seiten der Beklagten,¹⁸ vielmehr hat auch die Klägerin ein Interesse daran, eine Backup-Küche für den Fall der Unbrauchbarkeit ihrer eigenen Küche zur Verfügung zu haben. Die zeitweise Aufhebung der Gebrauchsüberlassungspflicht der Beklagten für wenigstens den Zeitraum, in welchem die Klägerin die Wohnung mit einer eigenen Küche ausgestattet hat, kann keinesfalls ein dauerhafter Zustand sein. Dies folgt unmittelbar aus der Tatsache, dass die Klägerin weiterhin zur Zahlung des vereinbarten Betrages (34,64 DM = 17,71 €) verpflichtet bleibt. Aus diesem Umstand folgt nämlich unmittelbar, dass die Vereinbarung vom 26.3.1997 nicht aufgehoben, sondern durch die Abrede vom 22.3.2010 lediglich abgeändert und ergänzt wurde. Bestünde nun die Beklagte nach dem Ausbau der klägereigenen Küche weiterhin auf die Zahlung des Zusatzbetrages und weigerte sich zudem, eine neue Küche zur Verfügung zu stellen, so zeigte sie hierdurch widersprüchliches Verhalten, indem sie einerseits auf die Einhaltung der Vereinbarung vom 26.3.1997 pochte, andererseits ihre Pflichten hieraus nicht wahrnähme. Aus der Vereinbarung vom 22.3.2010 kann daher keinesfalls abgeleitet werden, dass die Beklagte dauerhaft von ihrer Gebrauchsüberlassungspflicht entbunden werden sollte. Aus ebendieser Abrede ableiten zu wollen, die Klägerin hätte zugleich auf ihr Nutzungsrecht hinsichtlich der Einbauküche verzichtet und einer Mieterhöhung um den Betrag von 34, 64 DM (17,71 €) zugestimmt, wäre verfehlt.

Nach alledem scheint zweifelhaft, ob die Auslegung des BGH, die Klägerin habe auf ihr Nutzungsrecht – wenigstens zeitweise durch auflösende Bedingung (dazu bereits unter II. 2. c) – verzichtet, überhaupt überzeugen kann oder es nicht vielmehr einleuchtet, dass die Vereinbarung vom 22.3.2010 tatsächlich allein den vertragsmäßigen Aufenthaltsort der Küche verschoben hat, sodass in dem Abhandenkommen ein Mangel zu sehen und die Klägerin daher zur Minderung berechtigt ist. Mit entsprechender Begründung ist jedenfalls auch eine vom BGH abweichende Ansicht m.E. gut vertretbar.

Wiss. Mitarbeiter Lennart Giesen, Bielefeld

¹⁷ BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 27 (*Hervorhebung* nicht im Original).

¹⁸ Dazu BGH, Urt. v. 13.4.2016 – VIII ZR 198/15, Rn. 26.